



# Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

## Beschluss

### Terminbestimmung

42 K 1/23

09.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, den 13. März 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

1.

Der im Wohnungsgrundbuch von Wardenburg Blatt 8719, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 194,09/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Wardenburg	40	86/5	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Ammerländer Straße 305, 305a	16967

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans.  
Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechten.

Die Anteile sind eingetragen in Blatt 8719 bis Blatt 8720.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 205.000,00 € (je ½ Miteigentumsanteil: 102.500,00 EUR)

Objektbeschreibung: Wohnungseigentum in einer Wohnungseigentumsanlage mit insgesamt zwei Wohnungseigentumseinheiten in 26203 Wardenburg / Ortsteil Habern I, Ammerländer Straße 305 / 305A.

Die Wohnungseigentumseinheit ist belegen in dem als Einfamilienhaus errichteten Baukörper Ammerländer Straße 305A.

Baujahr des Einfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten): 1990

Wohnfläche des Einfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten): ca. 136 m<sup>2</sup>

Aufteilung des Einfamilienhauses (laut Sachverständigengutachten):

- a) Erdgeschoss: Wohnzimmer, Gäste-WC, Esszimmer, zwei Flure, Diele, Küche, Heizungsraum
- b) Dachgeschoss: Drei Zimmer, Bad, Flur

## 2.

Der im Wohnungsgrundbuch von Wardenburg Blatt 8720, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 805,91/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Wardenburg	40	86/5	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Ammerländer Straße 305. 305a	16967

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Gebäuden Nr. 2 des Aufteilungsplans.

Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Die Anteile sind eingetragen in Blatt 8719 bis Blatt 8720.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 240.000,00 € (je ½ Miteigentumsanteil: 120.000,00 EUR)

Objektbeschreibung: Wohnungseigentum in einer Wohnungseigentumsanlage mit insgesamt zwei Wohnungseigentumseinheiten in 26203 Wardenburg / Ortsteil Habern I, Ammerländer Straße 305 / 305A.

Die Wohnungseigentumseinheit ist belegen in dem als Zweifamilienhaus mit ehemaligem Wirtschaftsteil errichteten Baukörper Ammerländer Straße 305. Des Weiteren besteht Sondereigentum an den Räumen der im Aufteilungsplan mit Scheune I und Scheune II bezeichneten Nebengebäuden.

Baujahr des Gebäudes (laut Sachverständigengutachten): 1938

Grundfläche der Wohnungseigentumseinheit (laut Sachverständigengutachten): ca. 574 m<sup>2</sup>

Der Gesamtverkehrswert beider Zwangsversteigerungsobjekte im Falle der Ausbietung im Gesamtausgebot wurde abweichend auf 505.900,00 EUR festgesetzt. Die Summe der jeweiligen hälftigen Miteigentumsanteile an den Zwangsversteigerungsobjekten Nr. 1 und Nr. 2 beträgt im Falle der Ausbietung im Gesamtausgebot danach 252.950,00,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.